



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR in Ilsen  
helga.ilsen@im.nrw.de  
Durchwahl (0211) 871 2243  
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen  
15-39.06.02-2-(Familie)  
27.Sept. 2005

**nur per E-Mail**

### **Ausländerangelegenheiten;**

**Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12)**

Einstweilige Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Umsetzung der im Betreff genannten Richtlinie (im Folgenden: RL) bereits weitestgehend erfolgt. Eine vollständige Anpassung des AufenthG ist mit dem nächsten Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vorgesehen.

Bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung ist ab dem 03. Oktober 2005 wie folgt zu verfahren:

1. Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Ausländern und Deutschen (Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 und 3 RL)

Die Geltungsdauer der an einen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Ausländers oder eines Deutschen zum Zwecke des Familiennachzugs erteilten Aufenthaltserlaubnis darf die Geltungsdauer der dem Ausländer erteilten Aufenthaltserlaubnis, zu dem der Familiennachzug stattfindet, **nicht** überschreiten. Im Fall der

erstmaligen Erteilung beträgt die Geltungsdauer mindestens ein Jahr, sofern sich aus dem vorstehenden Satz nichts Abweichendes ergibt.

2. Absehen vom Erfordernis des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung und des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums bei bestimmten Flüchtlingen (Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1, 2. und 3. Unterabsatz RL)

Das nach **§ 29 Abs. 2 AufenthG** eingeräumte Ermessen ist als gebundenes Ermessen wie folgt auszuüben:

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt, wird stets von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen, wenn

- der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels **innerhalb von drei Monaten** nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und
- die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

3. Herabsetzung der Wartefrist von fünf auf zwei Jahre beim Ehegattennachzug zu Ausländern (Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Buchstabe d RL)

Das nach **§ 30 Abs. 2 AufenthG** eingeräumte Ermessen ist als gebundenes Ermessen wie folgt auszuüben:

Wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet (Bezugsperson), seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist stets von dem Erfordernis des **§ 30 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG** abzusehen, wonach die Ehe bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Bezugsperson bereits bestanden haben muss. Die weitere Voraussetzung, dass die Dauer des Aufenthaltes der Bezugsperson voraussichtlich über ein Jahr betragen wird, ist in diesen Fällen ohnehin stets erfüllt.

4. Erteilung von Aufenthaltstiteln an personensorgeberechtigte Elternteile eines unbegleiteten Minderjährigen (Umsetzung des Artikels 10 Abs. 3 Buchstabe a RL)

**§ 36 AufenthG** ist dahin gehend konkretisierend auszulegen, dass eine außergewöhnliche Härte im Sinne der Vorschrift vorliegt, wenn sich ein unbegleiteter Minderjähriger im Bundesgebiet aufhält und ein Verwandter in gerader aufsteigender Linie ersten Grades (Elternteil, Adoptivelternteil) zum Zwecke der Familienzusammenführung zu ihm einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten will. In diesem Falle ist das Ermessen als gebundenes Ermessen so auszuüben, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist in diesem Sinne ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der

- ohne Begleitung eines für ihn nach den Gesetzen oder nach Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen nach Deutschland einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder
- ohne Begleitung im Bundesgebiet zurückgelassen wird, nachdem er in das Bundesgebiet eingereist ist.

(vgl. Artikel 2 Buchstabe f RL).

„Flüchtling“ ist der unbegleitete Minderjährige dann, wenn er als Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt (vgl. Artikel 2 Buchstabe b RL).

Diese Auslegung steht unter anderem mit Nr. 22.1.2.2 der früheren Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (BAnz. Nr. 188a vom 6. Oktober 2000) und Nr. 36.1.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. Dezember 2004 im Einklang.

#### 5. Geltung im Visumverfahren

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gelten die vorstehenden Erwägungen auch im Verfahren zur Erteilung eines nationalen Visums.

Im Auftrag

  
(Sander)